

Parlamentdirektion
z.H. Parlamentsvizedirektorin
Dr.ⁱⁿ Susanne Janistyn
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn
kH/MicKlappe (DW)
39179Datum
11.01.2012

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz - EBIG) erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Bundesministeriengesetz 1986, das Strafgesetzbuch, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidenten-wahlggesetz 1971, die Europawahlordnung, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volks-abstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Wähler-evidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (EBIG-Einführungsgesetz)

Der ÖGB dankt für die Übermittlung oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der ÖGB begrüßt die Europäische Bürgerinitiative, die ein Instrument sein kann für mehr Demokratie auf europäischer Ebene unter stärkerer Einbindung der Zivilgesellschaft. Es wird sich zeigen, ob die Europäische Kommission dieses Instrument des Initiativrechts europäischer BürgerInnen auch ernsthaft behandeln und geeignete Vorschläge zu Themen im Rahmen ihrer Befugnisse, unterbreiten wird, zu denen es nach Ansicht der europäischen BürgerInnen eines Rechtsaktes bedarf. Die Schwäche der Europäischen Bürgerinitiative liegt eben darin, dass die Kommission bei Bürgerinitiativen unter Angabe von Gründen auf ein weiteres Vorgehen verzichten kann und somit nicht weiter behandeln muss (vgl. Art. 10 Abs 1 lit c VO 211/2011).

Der ÖGB hat sich bereits im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Europäischen Bürgerinitiative für einen möglichst einfachen Zugang ausgesprochen. Die Verfahren und Bedingungen sollten so einfach wie möglich gestaltet und bürokratische Anforderungen so gering wie möglich gehalten werden. Vor allem im Hinblick auf die Sammlung von Unterschriften gilt es aus Sicht des ÖGB einen niederschweligen Zugang zu

gewährleisten, um eine möglichst breite Beteiligung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu erzielen.

Die Verordnung 211/2011 lässt es den Mitgliedstaaten frei, ob die UnterstützerInnen einer Europäischen Bürgerinitiative einen Identitätsnachweis angeben müssen oder nicht. Im § 3 Abs. 5 Z 1 des vorliegenden Entwurfs wird ein derartiger Identitätsnachweis (Reisepass- oder Personalausweisnummer) für die Unterstützungsbekundung gefordert. Die Angabe einer ID-Nummer ist im Erwägungsgrund 13 der Verordnung 211/2011 jedoch grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass diese notwendig ist, um eine Überprüfung der Unterstützungserklärung durch den Mitgliedstaat zu ermöglichen. Diese Voraussetzung (Angabe einer ID-Nummer) ist in Österreich aber nicht unbedingt notwendig, denn auch unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums sowie der Wohnadresse kann jeder/jede UnterstützungserklärerIn in Österreich identifiziert bzw. überprüft werden.

Außerdem werden Reisepass- bzw. Personalausweisdaten von einem Großteil der Bevölkerung als sensible Daten angesehen und daher an Private nicht gerne weitergegeben werden. Es ist auch unwahrscheinlich, dass potentielle UnterstützerInnen immer einen Reisepass oder einen Personalausweis mit sich führen werden, dadurch kann es zur Vereitelung von Unterstützungserklärungen kommen (s.a. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Amtsblatt Nr. C 044 vom 11.2.2011). Nach wie vor gibt es auch in Österreich Menschen, die weder einen Reisepass noch einen Personalausweis besitzen. Diese Gruppe der Bevölkerung wäre von der Teilnahme an einer Europäischen Bürgerinitiative somit von vornherein ausgeschlossen.

Der ÖGB regt daher im Sinne eines möglichst einfachen Zugangs an, den Entwurf dahin gehend zu ändern, dass die Voraussetzung der Bekanntgabe einer ID-Nummer entfällt und die Überprüfung der Gültigkeit der Unterstützungsbekundungen anhand von Stichproben durchgeführt wird (vgl. § 3 EBIG Deutschland). Eine diesbezügliche Änderung würde eine erhebliche Reduktion des Verwaltungsaufwandes bedeuten und somit auch dem Erwägungsgrund 18 der Verordnung entsprechen. Die im Entwurf vorgesehene Überprüfungsfrist durch die Bundeswahlbehörde von maximal drei Monaten zur Ausstellung einer Bescheinigung könnte damit ebenfalls deutlich verkürzt werden. Dies würde eine möglichst unbürokratische und rasche Vorgehensweise unterstützen.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär